

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 10

Artikel: Ein Einigungsentwurf für das Baugewerbe Deutschlands

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik

3307

Alt bewährte
la QualitätTreibriemen mit Eichen-
Grubengerbung

Einige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Die Dämpfung von Geräuschen.

Prof. Nußbaum (Hannover) veröffentlicht in der Zeitschrift „Der Gesundheitsingenieur“ die Ergebnisse von Versuchen über die Schalldämpfung, die er seit fast 25 Jahren sowohl im Laboratorium wie in verschiedenen Gebäuden ange stellt hat. Eine der Hauptregeln, die er fand, ist die, daß ein Körper den Schall umso stärker fortleitet, je fester, zäher oder stärker er ist. Läßt sich der Körper in eine genügend freie Lage bringen, so kann man seine Eigenschaft mit Bezug auf den Schall leicht feststellen, indem man ihn mit einem Metallstab klopft. Je höher nämlich der entstehende Ton ist, desto kräftiger die Schalleitung. Ein zweites wesentliches Gesetz besagt, daß diese Leitungsfähigkeit gesteigert wird, wenn man den Körper in Spannung bringt. Diese Tatsache läßt sich eigentlich schon aus der vorigen Regel entnehmen, weil bekanntlich jeder Körper einen umso höhern Klang gibt, je stärker er gespannt ist. Man braucht nur an die Saite eines Klaviers oder an die Geige zu denken. Prof. Nußbaum beschreibt nun im Einzelnen seine Ermittlungen an Wänden von verschiedener Beschaffenheit. Die stärkste Schalleitung wies eine Wand auf, die zum Zweck des Versuchs aus Klinkern mit Zementmörtel hergestellt worden war. Die größte Schallsicherheit aber bot eine solide Lehmmauer. Eine gewöhnliche Ziegelmauer hielt sich in dieser Hinsicht ungefähr in der Mitte; von den verschiedenen Ziegelarten sind die am schwächsten gebrannten mit Rücksicht auf die Schalldämpfung vorzuziehen. Ein rasch und stark erhärtender Mörtel ist ferner vorteilhafter als der Weißfalkmörtel von entgegengesetzter Eigenschaft, während der Lehmmörtel zwischen beiden steht. Aus allen Versuchen stellte sich das etwas betrübende Ergebnis heraus, daß die Schalleitung bei Häusern umso größer ist, je wertvoller die Baustoffe sind. Der erwähnte Einfluß der Spannung ist ganz besonders wichtig, wie ein Versuch aufs Deutlichste gezeigt hat. Wenn der Fußboden eines Zimmers, nachdem er mit einer ebenen Sand schüttung eingedeckt war, mit losen Korkplatten belegt wurde, so waren selbst starke Geräusche durch diesen Boden hindurch fast gar nicht zu hören. Es stellte sich aber sofort eine lebhafte Schallwirkung ein, sobald die Korkplatten mit einem festen Belag verbunden waren. Wurde dieser Estrich noch mit Linoleum belegt, so machte dies mit Bezug auf die Schallwirkung wenig aus. Eine dritte allgemeine Regel ist, daß der Schall durch Körper umso weniger hindurchgeht, je dichter sie sind. Dieser Satz verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sich in diesem Punkt der Schall gerade umgekehrt verhält wie die Wärme. Hohlräume in Wän-

den und Zwischendecken vermehren den Schall. Der Verschluß mit Doppelfenstern und Doppeltüren trägt sehr zu seiner Verminderung bei. Ebenso bildet die Bekleidung von Wänden mit Decken und Stoffen einen wesentlichen Schallschutz. — Dasselbe Thema behandelt ein Leser in einer Zeitschrift zu dem Artikel „Wandlungen der Wohnteknik“ von Eduard Engel, in dem der Autor seufzend fragte: „Sollte es der Technik nicht endlich gelingen, musikdichte Wände und Zimmerdecken herzustellen?“ Jeder Techniker, meint der Einsender, der mit allseitig geschlossenen großen Metallgefäßen zu tun hat, wird schon die Beobachtung gemacht haben, daß zwar der leiseste Schlag an die Innenwandung eines solchen Gefäßes außen wahrgenommen werden kann, daß aber laute Gespräche, Pfiffe, Gebrüll und dergleichen Geräusche nicht nach Außen dringen. Diese Beobachtung veranlaßte mich einst, eine hölzerne Telephonzelle, die trotz Auskleidung mit Korksteinen und Filz nicht genügend schalldicht war, mit Blech ausschlagen zu lassen, und siehe da, der Erfolg war vorzüglich. Kork und Filz wurden herausgenommen und auf die innern Holzrahmen Blechtafeln von $\frac{1}{2}$ mm Stärke möglichst dicht aufgenagelt. Ein über das Blech gezogenes graues Tuch machte die Zelle behaglich. Der ausführende Ingenieur, der mich zuerst mit meiner Idee auslachte, hat später noch viele solcher Zellen mit gleich gutem Erfolg ausgeführt. Ich finde hierin einen Wink zur Herstellung schalldichter Räume überhaupt. Welcher Baumeister wagt es, die Decken eines Hauses mit dünnem Eisenblech oder vielleicht noch besser mit Aluminiumblech abzudecken und in die Zwischenwände zweier getrennter Wohnungen solche Bleche einzumauern? Ein Versuch im kleinen Maßstabe würde schon lehrreiche Anhaltspunkte geben.

Ein Einigungsentwurf für das Baugewerbe Deutschlands.

Die Einigungsverhandlungen im Baugewerbe haben zur Aufstellung eines Vertragsentwurfes durch die drei Unparteiischen geführt, zu denen jetzt die beiden Parteien bis zum 6. Juni Stellung nehmen sollen. Falls der Vertrag angenommen wird, sollen die lokalen Vereinbarungen beginnen und bis zum 13. Juni zum Abschluß gebracht werden. Am 15. Juni soll die Ausperrung aufgehoben werden und falls bis dahin verschiedene lokale Organisationen noch nicht zur Einigung gekommen sind, soll ein Schiedsgericht entscheiden. Der Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit bleibt im allgemeinen dieselbe wie in der letzten Vertragszeit; wo die Arbeitszeit noch länger als 10 Stunden dauert, wird

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren,
um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

sie auf 10 Stunden herabgesetzt. Für einzelne größere Orte und angrenzende wirtschaftlich zugehörige oder gleichartige Gebiete, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnung und Verkehr vorliegen, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden.

§ 2. **Lohnform.** Wie in den einzelnen Orten zur Zeit geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.

§ 3. **Akkordarbeit.** Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab. Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Vertrages einen Akkordtarif für einfache Arbeiten. Akkordüberschuß ist unter die im Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

§ 4. **Maßregelungen.** Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation namentlich in der Nähe einer Arbeits- oder Baustelle dürfen von keiner Seite stattfinden. Dies gilt insbesondere aus Anlaß der Aussperrungen und der Vertragsverhandlungen. Die Einstellung und die Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermeessen des Arbeitgebers, wobei die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht in Betracht kommen darf.

§ 5. **Behandlung von Streitigkeiten.** Zur Überwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtliche Organisation innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen.

Wenn die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht sie zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Vertrage eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidung von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzuwalten. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Zur Entscheidung dieser Berufungen, sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus sechs Vertretern der Zentralorganisation und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt d. ei, die Zentralverbände wählen ebenfalls zusammen drei Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet. Einigen sie sich hierbei nicht, so werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.

§ 6. **Durchführung der Verträge.** Die vertraglichliegenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages, sowie der auf Grund des angeführten Vertragsmusters abgeschlossenen und von ihnen genehmigten örtlichen Verträge einzusezen, Verstöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch hiermit austretenden Bausperrungen, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 7. **Ortsverträge.** Das Vertragsmuster (Anlage 1) nebst den protokollarischen Erklärungen (Anlage 2) ist ein wesentlicher Teil dieses Hauptvertrages und bilden die Grundlage der von den örtlichen Organisationen abzuschließenden Verträge. Er ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze sind gestattet, soweit sie nicht den Sinn seiner Bestimmungen oder des Hauptvertrages ändern.

§ 8. **Vertragsdauer.** Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. März 1913.

Dem Hauptvertrag ist ein Vertragsmuster für die lokalen Vereinbarungen beigegeben, in welchen genau festgelegt ist, was durch lokale Vereinbarungen geregelt werden soll. Wir heben von Einzelbestimmungen dieses abgegebenen Vertragsmusters den § 10 hervor, der allgemeine Bestimmungen enthält; er lautet:

Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf einer und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung der Arbeiter steht in freiem Ermeessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf auf keiner Seite ein Grund zu einer Maßregelung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden. Jegliche Agitation ist auf der Bau- oder Arbeitsstätte während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders- oder nichtorganisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit, nicht belästigt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

(„Trk. Btg.“)

Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Die Sägewerke beschäftigen sich hauptsächlich jetzt mit der Herstellung von Brettern, weil ihnen die Produktion in Kanthölzern nicht genügend Beschäftigung gewährleistet. Dadurch werden die Vorräte naturgemäß größer, was ohne Einfluß auf die Preise nicht bleiben kann. Die Beschäftigung der Sägewerke ist eigentlich nicht so gering, als anzunehmen ist, weil die letzteren vor Beginn der Aussperrung der Bauarbeiter sich größere Aufträge sicherten und so noch für einige Zeit Arbeit haben. Aber wenn die Bretterherstellung in der jetzigen Weise weitergeführt wird, dürfte bald ein großer Vorrat zur Verfügung stehen, welcher dann nur mit Schwierigkeiten unterzubringen sein wird. Dazu kommt noch, daß den Abnehmern die Preise zu hoch sind, aber eine nennenswerte Rendierung darin dürfte wohl nicht zu erwarten sein. Geschnittene Tannen- und Fichtenkanthölzer werden jetzt ebenfalls nur in unbedeutenden Mengen abgerufen. Ausschüttbretter, die meist zur Herstellung von Kisten Verwendung finden, werden befriedigend geläuft und gute Ware für Möbelzwecke sind noch am besten begehrte. Der Hobelholzmarkt steht sehr fest. Die Angebote in nordischen Brettern sind sehr hoch gehalten. In Rundholz ist der Absatz nicht befriedigend.

Joh. Graber

Eisenkonstruktions-Werkstätte

Telephon . . . Winterthur Wülflingerstrasse

Best eingerichtete 1904

Spezialfabrik eiserner Formen

für die Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Cementrohrformen - Verschluß.